

Beschlussvorlage

2009-2014/Bau-081

Status: öffentlich

Amt: Fachbereich 6 Bau

Erstellungsdatum: 09.06.2011

Betreff:

Nachpflanzung- Pappelfällung Im Fiener Bruch

Beratungsfolge:		Abstimmung			
		Ja	Nein	Enthal- tung	Mitwirkungs- verbot gem. § 31 GO LSA
Sitzungsdatum	Gremium				
14.06.2011	Ortschaftsrat Tuheim				
15.06.2011	Ortschaftsrat Paplitz				
16.06.2011	Hauptausschuss				
22.06.2011	Wirtschafts- und Umweltausschuss				
11.07.2011	Bau- und Vergabeausschuss				

Ergebnis der Abstimmung:

beschlossen

abgelehnt

Beschluss:

Die Stadt Genthin befürwortet die vom Landkreis erstellte Konzeption zu den Nachpflanzungen im Fiener Bruch, vorbehaltlich der nachfolgend dargestellten Bedingungen:

- Die Zustimmung aller Nutzer(incl. Gewässerunterhaltungsverband) und Eigentümer hat vor Umsetzung der Konzeption vorzuliegen.
- Vor Festlegung/ Ausführung der verbindlichen Nachpflanzungen ist die Stadt Genthin erneut einzubeziehen.
- Nach Freigabe durch das LSA ist diese Konzeption öffentlich vorzustellen.
- Mit der Zustimmung zu diesen Nachpflanzungen sind noch keine Bewertungen zu weiteren Fällungen abzuleiten. Diese bedürfen einer weitergehenden Genehmigung.
- Das ALLF ist einzubeziehen, um die Abhängigkeiten zur Flurneueordnung zu klären und die Pflanzungen in dem zu erwartenden Maßnahmeplan berücksichtigen zu können.
- Mehraufwendungen für die Grabenunterhaltung sind auszuschließen, um eine finanzielle Mehrbelastung für die Allgemeinheit bei der Gebührenermittlung auszuschließen.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für die Neuanpflanzungen ist zu fordern.

Weitere Festlegungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Sichtvermerk/Datum:			
	Fachbereichsleiter/in		Bürgermeister

Sachverhalt:

Nach Vorgabe des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des LSA wurde der Landkreis JL per Erlass aufgefordert, bis zum 17.06.2011 eine Konzeption zur Ermittlung von Nachpflanzungsflächen Fiener Bruch zu erarbeiten.

Sobald diese Konzeption zur informellen Kenntnis an das LSA übergeben wird, sind durch das Land im eigenen Befugnisbereich die weitergehenden Entscheidungen zu treffen.

Durch den Landkreis wurde zur Ermittlung der Betroffenenheiten und zur Berücksichtigung berechtigter Interessen eine Beteiligung der AG Tuheim, des Gewässerunterhaltungsverbandes, des Trappenschutzvereins, des Tucheimer Hegerings und der Stadt Genthin gesichert. Die fachlichen Vorstellungen des Landkreises wurden anhand von 2 Vorortberatungen erläutert und beraten.

Die nachfolgenden Darstellungen ergeben sich aus den eigenen Aufzeichnungen der anwesenden Mitarbeiterin der Verwaltung.

Die eigentliche Konzeption für die Nachpflanzungen wird aktuell durch den Landkreis überarbeitet und soll kurzfristig übergeben werden. (Mit dem Tag der Vorlagenerstellung ist Vorstellung des Landkreises zu den Nachpflanzungen als Liste übergeben worden. Ein Abgleich wird durch die Verwaltung bis zur Gremienberatung erfolgen. Die Liste wird als Anlage beigefügt)

Die diesbezüglichen Unterlagen werden mit dem vorliegenden Entwurf der anliegenden Beschlusslage abgeglichen .

Hinsichtlich der weiteren Sachverhaltsdarstellungen wird von der einvernehmlichen Annahme ausgegangen, dass es im öffentlichen Interesse liegt, vom verantwortlichen Träger dieser Maßnahme Nachpflanzungen im Fiener Bruch zu fordern und damit diese Initiative zu unterstützen.

Daher wird auch nach Möglichkeiten gesucht, in die Fristsetzungen des LSA zeitnah eine kommunale Stellungnahme einzubeziehen.

Bisherige politische Stellungnahmen lassen den Rückschluss zu, dass so schnell wie möglich eine verbindliche Erklärung zu abgestimmten Nachpflanzungen durch das LSA erfolgen soll, um diese dann als verbindlich umsetzbar betrachten zu können.

Gegenüber dem Landkreis wurde daher erklärt, dass die kommunale Stellungnahme nicht zeitgleich und fristgerecht erfolgen kann, da die Gremienbeteiligung abgesichert werden muss.

Damit wird der kommunale Standpunkt der Stadt Genthin nachgereicht, was aber zeitnah erfolgen soll , um eine verbindliche Bestätigung durch das Land nicht zu behindern.

Um eine Vorbewertung vornehmen zu können, wird ein Entwurf der Konzeption im Ergebnis der Beratungen dargestellt.

Der Abgleich zu den Unterlagen des LK, welche zeitgleich mit der Erstellung dieser Vorlage eingegangen sind, erfolgt umgehend.

Unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse wird davon ausgegangen, dass es dazu keine gravierenden Abweichungen geben wird.

Allerdings stehen auch die avisierten Stellungnahmen der beteiligten Betroffenen noch aus.

Um dennoch eine politische Bewertung vornehmen zu können, sollte die Stellungnahme unter den Vorbehalt der Zustimmung der Nutzer und Eigentümer gestellt werden.

Damit kann sichergestellt werden, dass das Konzept auch durch das Land zu beraten ist und parallel dazu die Nutzer und Eigentümer ihr Einvernehmen erklären können.

Sollte dies dann nicht herzustellen sein, hat die Stadt Genthin durch diesen Vorbehalt ein Nachbesserungsrecht vorgegeben.

Der Anlage ist ein Übersichtslageplan zu entnehmen, aus der die Darstellungen zu den bisherigen und noch beantragten Fällungen zu entnehmen sind, sowie die vorgeschlagenen Nachpflanzungen.

Darüber hinaus ist vorgesehen, diese Nachpflanzungen mit heimischen, standortgerechten Pflanzungen durchzuführen, die der Anlage des Landkreises zu entnehmen sind..

Grundsätzlich muss mit der weiteren Bewertung in dieser Angelegenheit berücksichtigt werden, worin die öffentlichen Interessen bei der Bestimmung der Nachpflanzungen bestehen und wie diese mit dem kommunalen Standpunkt unterstützt werden können und müssen.

Fachlich vorrangig sind die Nutzer- und Eigentümerinteressen, die Interessen des Gewässerunterhaltungsverbandes und auch des Trappenschutzes zu berücksichtigen.

Die aus dem bisherigen Verfahren dargestellten Belange des visuellen Eindrucks im Fiener, des Erosionsschutzes, der Unterstützung des allgemeinen ökologischen Naturhaushaltes wird mit der Durchsetzung dieser Nachpflanzungen dem Grunde nach bereits Rechnung getragen. Damit sollten mit der Berücksichtigung der Belange der Nutzer und Eigentümer, der Grabenunterhaltung und des Trappenschutzes die Eckkennziffern für ein sinnvolles Nachpflanzungskonzept erfüllt sein.

Im bisherigen Verfahren sind Vorstellungen der Agrargenossenschaft bereits teilweise berücksichtigt worden. Abschließende Standpunkte sind aber in Abhängigkeit der noch zu prüfenden Eigentumsverhältnisse zu erwarten. Um dies abzusichern, wird im Beschlusstext ein entsprechender Vorbehalt dazu vorgetragen. Damit sollten berechnete Belange der Agrargenossenschaft Tuheim darüber hinausgehend Berücksichtigung finden können.

Zielstellung war es auch, vornehmlich kommunale Wegeflächen für diese Nachpflanzungen vorzusehen. Im öffentlichen Interesse sollte diese Bereitstellung durch die Stadt gewährleistet werden, ohne die Befahrbarkeit der Wege zu behindern.

Durch den Unterhaltungsverband wurde im Bereich des Grabens am Melkstand (sh. Plan Nr. 6) darauf hingewiesen, dass mit der beabsichtigten Bepflanzungen mit einem Mehraufwand bei der Grabenunterhaltung zu rechnen ist.

Dieser sollte ausgeschlossen werden, da dieser Aufwand ansonsten zu einer Mehrbelastung bei den umlagepflichtigen Gebühren führen würde. Eine diesbezügliche Forderung ist dem Beschlusstext zu entnehmen.

Um einen ordentlichen Anwuchs der Nachpflanzungen zu gewährleisten, sollte eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege, sowie eine Folgepflege für insg. 20 Jahre verlangt werden. Auch diese Vorgabe ist dem Beschlusstext zu entnehmen.

Mit der kommunalen Stellungnahme sollte nochmals klargestellt werden, dass das gemeindliche Einvernehmen zur Nachpflanzung keinen Einfluss auf die noch zu erwartende Entscheidung zu weiteren Baumfällungen hat. Diese Entscheidung wird einer weitergehenden Beratung überlassen. Derzeit wird durch den Trappenschutzverein ermittelt, welche Fällungen weiter notwendig sind. Nach Vorlage dieser Daten wird eine weitere Gremienbeteiligung sichergestellt.

Dem Beschlusstext ist ebenfalls zu entnehmen, dass die Stadt Genthin vor endgültiger Festsetzung/Pflanzung nochmals einzubeziehen ist. Damit sollte sichergestellt sein, dass nach Bewertung durch das LSA eine nochmalige Beteiligung aus der Sicht der Stadt erwünscht ist.

Um die öffentliche Akzeptanz für die Nachpflanzungen zu unterstützen, wobei es sich dabei ja bereits um die Erfüllung einer maßgeblichen , öffentlichen Forderung handelt, wird mit dem Beschlusstext vorgeschlagen, dass nach Freigabe der Konzeption durch das LSA eine öffentliche Information sichergestellt wird.

Zur Einbeziehung der Pflanzstandorte in das Flurneuordnungsverfahren und damit Abgleich beider

Interessen sollte die Einbeziehung des ALFF als Träger des Flurneuordnungsverfahrens gefordert werden.
Eine diesbezügliche Bearbeitungskompetenz wurde durch das ALFF bereits im Vorfeld angezeigt.

Rechtsgrundlage:

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: 2009-2014/Bau-081		
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner		
1. Ausgaben		
Haushaltsstelle:	Höhe der Ausgabe pro Jahr	
a) Planmäßige Ausgabe	lfd. Jahr	
	2010	
	2013 usw.	
b) über-/außerplanmäßige Ausgabe		
Deckung aus: Ausgabeesparung bei Mehreinnahmen bei		
2. Auswirkungen auf:		
a) Personalkosten		
b) Sachkosten		
c) zu erwartende Einnahmen		
3. Auswirkungen auf Stellenplan:		
Anzahl Stellenerweiterung		Anzahl Stellenreduzierung
4. Beteiligung der Kommunalaufsicht		
Anzeigepflichtig <input type="checkbox"/>		Genehmigungspflichtig <input type="checkbox"/>
5. Bemerkungen der Kämmerei		
6. Mitzeichnungen		
Sachbearbeiter / Fachamt Lucke/Turian Datum	